

zu den Richtlinien über die Auswahl und Invertragnahme von Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen bzw. Mitgliedern von Vertragsgruppenpraxen (verlautbart unter www.aekbgld.at)

Reihungskriterien

I. FACHLICHE EIGNUNG

§ 1 Fachliche Eignung

- (1) Die fachliche Eignung ist auf Grund der Berufserfahrung als Arzt zu beurteilen.
- (2) Maßgeblich für die Beurteilung ist das zeitliche Ausmaß der ärztlichen Tätigkeit (§ 2); zusätzlich ist eine Tätigkeit als niedergelassener Arzt bzw. eine Tätigkeit als Gesellschafter in einer Vertragsgruppenpraxis oder Wahlgruppenpraxis (§ 3), eine Tätigkeit als Vertreter (§ 4) sowie eine ärztliche Tätigkeit im Anstellungsverhältnis zu einem Arzt (§ 4a) zu berücksichtigen.
- (3) Dabei ist zu beachten, dass im selben Kalendermonat neben einer anrechenbaren Tätigkeit als niedergelassener Arzt bzw. neben einer Tätigkeit als Gesellschafter einer Vertrags- oder Wahlgruppenpraxis (§ 3) oder einer ärztlichen Tätigkeit im Anstellungsverhältnis zu einem Arzt (§ 4a) eine Vertretungstätigkeit (§ 4) im Ausmaß von höchstens 5 vollen Ordinationstagen angerechnet werden kann. Weiters ist zu beachten, dass im selben Kalendermonat nur eine Anrechnung der Punkte für die Tätigkeit als niedergelassener Arzt (§ 3) oder als bei einem Arzt angestellter Arzt (§ 4a) erfolgen kann. Es ist jeweils die günstigste Bewertung aus Sicht des Bewerbers vorzunehmen (Bestbewertung).
- (4) Insgesamt können aus den Kriterien der Fachlichen Eignung höchstens 35 Punkte erworben werden, wobei die jeweils günstigste Bewertung aus Sicht des Bewerbers vorzunehmen ist (Bestbewertung).

§ 2 Ärztliche Tätigkeit

- (1) Für Zeiten ärztlicher Tätigkeiten ab Eintragung in die Ärzteliste erhält der Bewerber pro vollen Monat 0,125 Punkte, wobei insgesamt dafür 15 Punkte erreicht werden können.
- (2) Ärztliche Tätigkeiten außerhalb Österreichs werden nur bei Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Eintragung in das Ärzteregister (Ärzteliste) durch die jeweils zuständige ausländische Stelle oder Behörde oder bei festgestellter Gleichwertigkeit durch die Österreichische Ärztekammer angerechnet.

§ 3 Tätigkeit als niedergelassener Arzt bzw. Tätigkeit als Gesellschafter einer Vertrags- oder Wahlgruppenpraxis

- (1) Für die Tätigkeit als niedergelassener Arzt können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen höchstens 0,3 Punkte pro vollen Monat erreicht werden. Insgesamt sind daraus höchstens 10,8 Punkte zu erreichen.
- (2) Eine Tätigkeit als niedergelassener Arzt führt nur dann zu Zusatzpunkten, wenn die Ordinationsausstattung den fachspezifischen Qualitätskriterien der Österreichischen Ärztekammer („Qualitätsmindeststandard“) entspricht sowie eine Mindestordinationszeit von 10 Wochenstunden gegeben ist. Für den Fall einer solchen Tätigkeit außerhalb von Österreich hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung über die freiberufliche Tätigkeit als niedergelassener Arzt beizubringen.

- (3) Eine Tätigkeit als niedergelassener Arzt ist für höchstens 3 Jahre innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Bewerbungsfristende anrechenbar.
- (4) Eine Tätigkeit als niedergelassener Arzt unter sechs Monaten führt zu keiner Anrechnung.
- (5) Bei einer Mehrfacheintragung (als Arzt für Allgemeinmedizin und Facharzt oder Facharzt mehrerer Sonderfächer etc.) in die Ärzteliste können nur für ein Fach Punkte im Sinne dieser Bestimmung erreicht werden. Der Bewerber hat bei einer konkreten Bewerbung zu entscheiden, ob er für das konkret ausgeschriebene Fach derartige Punkte erhalten will. Diese Entscheidung ist für allfällige weitere Bewerbungen in einem anderen Fach bindend und kann rückwirkend nicht geändert werden.
- (6) Ordinationsführende Ärzte, die bei der Besetzung einer Stelle für Allgemeinmedizin im selben Sanitätssprengel wie die ausgeschriebene Stelle bzw. bei Fachärzten im selben Bezirk niedergelassen sind, erhalten unter Berücksichtigung des Abs. 7 die volle Punktzahl gemäß Abs. 1, die übrigen niedergelassenen Ärzte zwei Drittel davon. Unter Sanitätssprengel im Sinne dieser Bestimmungen sind die Sanitätskreise bzw. Sanitätsgemeinden gemäß § 7 Gemeindesaniätsgesetz 1971 im Zeitpunkt 31.12.2013 zu verstehen.
- (7) Eine Nebenbeschäftigung (Anstellung etc.) des niedergelassenen Arztes im Ausmaß bis zu höchstens 20 Wochenstunden führt unter Beachtung des Abs. 6 zur vollen Anrechnung der Punkte, bei einer Nebenbeschäftigung im Ausmaß von 21 bis 30 Wochenstunden werden jeweils die halben Punkte erlangt. Eine über 30 Wochenstunden hinausgehende Nebenbeschäftigung führt zu einer Anrechnung von jeweils ein Viertel der Punkte.
- (8) Für die Tätigkeit als Gesellschafter einer Vertrags- oder Wahlgruppenpraxis gelten die Bestimmungen für die Tätigkeit als niedergelassener Arzt gemäß Abs. 1 bis 7 sinngemäß mit folgender Maßgabe:
 1. Insgesamt können aus dem Titel Tätigkeit als niedergelassener Arzt und Gesellschafter einer Gruppenpraxis höchstens 10,8 Punkte erreicht werden.
 2. Für eine Anrechnung von Punkten nach diesen Bestimmungen ist eine Tätigkeit von mindestens 10 Wochenstunden, wobei auch über die vereinbarten Ordinationszeiten hinausgehende ärztliche Tätigkeiten anzurechnen sind, erforderlich.

§ 4 Vertretungstätigkeit

- (1) Für Vertretungstätigkeiten bei § 2 Kassenvertragsärzten bzw. § 2 Kassenvertragsgruppenpraxen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pro vollem Ordinationstag bei Vertretungen von Allgemeinmedizinern 0,06 Punkte und bei Vertretungen von Fachärzten 0,09 Punkte erreicht, wobei eine Anrechnung nur von Vertretungen im jeweils ausgeschriebenen Fach möglich ist. Insgesamt sind höchstens 7,2 Punkte aus der Vertretungstätigkeit zu erreichen.
- (2) Bei Allgemeinmedizinern ist auch die Vertretung im Wochentagsnachtbereitschaftsdienst (WTN-BD) und Sonn- und Feiertagsbereitschaftsdienst (SFD) zu berücksichtigen, wobei die Vertretung im SFD einem vollen, im WTN-BD einem halben Ordinationstag entspricht. Bei einer gleichzeitigen Ordinations- und Bereitschaftsdienstvertretung ist die Anrechnung höchstens mit der Anzahl der Kalendertage begrenzt.
- (3) Zu berücksichtigen sind die letzten 10 Jahre vor dem Bewerbungsfristende.
- (4) Die Vertretungstätigkeiten sind durch schriftliche Bestätigungen des vertretenen Kassenvertragsarztes bzw. der vertretenen Vertragsgruppenpraxis nachzuweisen.
- (5) Für Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis ist die Vertretung des anderen Gesellschafters innerhalb der Vertragsgruppenpraxis nicht anrechenbar. Ebenso ist die Vertretung in der Ordination des Dienstgebers bei bei Ärzten angestellten Ärzten nicht anrechenbar.

§ 4a Anstellung Arzt bei Arzt

- (1) Für die Tätigkeit als angestellter Arzt im Sinne § 47a Ärztegesetz idGF können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen höchstens 0,20 Punkte pro vollem Monat erreicht werden. Insgesamt sind daraus höchstens 10,8 Punkte zu erreichen.
- (2) Eine Anrechnung erfolgt nur bei einer Anstellung in einer § 2-Kassenordination, wobei ein Beschäftigungsausmaß von zumindest 10 Wochenstunden gegeben sein muss. Das Beschäftigungsausmaß richtet sich ausschließlich nach der Anmeldung zur Sozialversicherung, welche vom Bewerber vorzulegen ist.
- (3) Bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 10 Wochenstunden erfolgt eine Anrechnung mit 0,15 Punkten, bei mindestens 20 Wochenstunden mit 0,20 Punkten pro vollem Monat.
- (4) Eine Tätigkeit als angestellter Arzt ist für höchstens 4 1/2 Jahre innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Bewerbungsfristende anrechenbar.
- (5) Eine Anstellung unter sechs Monaten führt zu keiner Anrechnung.
- (6) Bei einer Mehrfacheintragung (als Arzt für Allgemeinmedizin und Facharzt oder Facharzt mehrerer Sonderfächer etc.) in die Ärzteliste erfolgt eine Anrechnung nur bei der Anstellung im Fach der ausgeschriebenen Planstelle.
- (7) Ärzte, die bei der Besetzung einer Stelle für Allgemeinmedizin im selben Sanitätssprengel wie die ausgeschriebene Stelle bzw. bei Fachärzten im selben Bezirk angestellt sind, erhalten unter Berücksichtigung des Abs. 7 die volle Punktezahl gemäß Abs. 1, die übrigen angestellten Ärzte zwei Drittel davon. Unter Sanitätssprengel im Sinne dieser Bestimmungen sind die Sanitätskreise bzw. Sanitätsgemeinden gemäß § 7 Gemeindegesetz 1971 im Zeitpunkt 31.12.2013 zu verstehen.

II. ZUSÄTZLICHE FACHLICHE QUALIFIKATION

§ 5 Zusatzqualifikationen

Zusätzliche fachliche Qualifikationen sind nach Maßgabe der Anlage 3A anzurechnen.

III. REIHUNG IN DER BEWERBERLISTE

§ 6 Reihung in der Bewerberliste

Die Bewerber für eine konkret ausgeschriebene Planstelle mit den besten Reihungspositionen in der jeweiligen Bewerberliste erhalten folgende Punkte: der Erstgereichte erhält 7 Punkte, der Zweitgereichte 6,5 Punkte, der Drittgereichte 6 Punkte, der Viertgereichte 5,5 Punkte usw.

IV. UNTERBRECHUNGSZEITEN

§ 7 Anrechnung von Unterbrechungszeiten

- (1) Ein geleisteter Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst sowie zurückgelegte Mutterschutzzeiten und Karenzzeiten (BGBl. II 415/2004) werden unter der Voraussetzung, dass dadurch die ärztliche Tätigkeit unterbrochen wurde (ab Eintragung in die Ärzteliste), pro vollem Monat mit 0,125 Punkten angerechnet. Insgesamt sind daraus 2 Punkte zu erreichen.
- (2) Aus den §§ 2 und 7 Abs. 1 sind insgesamt höchstens 15 Punkte anrechenbar.

V. SONDERREGELUNG

§ 8 Sonderregelung im Fach Frauenheilkunde und Geburtshilfe (BGBl. II 239/2009)

- (1) Bei im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe ausgeschriebenen Einzelverträgen erhalten Bewerberinnen aufgrund der durch das weibliche Geschlecht zusätzlich vermittelbaren besonderen Vertrauenswürdigkeit zusätzlich 5,5 Punkte.
- (2) Abs. 1 ist erstmals für Ausschreibungen ab dem 1.1.2010 anzuwenden.
- (3) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn im Zeitpunkt der Ausschreibung des Einzelvertrages der Anteil der Vertragsärztinnen im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ im Bezirk (Bezirksdefinition analog Stellenplan: die Freistadt Eisenstadt bildet mit Rust und dem Bezirk Eisenstadt einen (1) Bezirk; ansonsten politische Bezirke) der ausgeschriebenen Planstelle 50% oder mehr beträgt.
- (4) Abs. 3 gilt für Ausschreibungen ab dem 1.7.2018.